habe und irgendwohin gegangen sei. Die W. selbst behauptete, das Haus schon um 9 Uhr verlassen und sich zur Arbeit begeben zu haben und vor der Entdeckung des Mordes nicht mehr zurückgekehrt zu sein. Es wurde auch festgestellt, daß es zwischen der W. und der D. keinen Streit gegeben hatte. Eine Reihe von Zeugen sagte aus, daß der Bürger A. mehrere Wochen vor der Tat gedroht hätte, die D. umzubringen, falls sie ihm nicht die 1000 Rubel, die er ihr zur Aufbewahrung gegeben hatte, zurückgeben würde, und am Mordtage hätten sie den A. morgens in trunkenem Zustand in der Straße gesehen, in der die D. wohnte.

Da andere Versionen nicht auf tauchten, begann man vor allem die Version zu prüfen, nach der die D. von dem Bürger A. ermordet worden war. Die Version, daß die Mitbewohnerin W. den Mord verübt hatte, erschien wenig wahrscheinlich, da einleuchtende Motive für einen so bestialischen Mord fehlten. Schon die ersten Untersuchungshandlungen erlaubten jedoch festzustellen, daß die D. zwei Tage vor ihrer Ermordung dem A. das Geld zurückgegeben hatte, und die Quittung darüber fand man in den Papieren der Ermordeten. Somit war die Hauptvoraussetzung für diese Version — das Motiv des Verbrechens — entfallen. Bald darauf wurde das Alibi des A. bestätigt, den mehrere Bürger an diesem Tage in der Zeit zwischen 9 und 12 Uhr schlafend auf dem Rasen in der Nähe eines Bierausschanks gesehen hatten.

Gleichzeitig stellte sich heraus, daß die W. in der Zeit zwischen 10 und 11 Uhr die Arbeitsstelle verlassen hatte und in anderer Kleidung zurückgekehrt war. Daraufhin wurde die ausgewaschene Kleidung der W., die sich in der Wohnung ihrer Mutter befand, beschlagnahmt. Das Gutachten der Expertise stellte fest, daß an ihrem Kleid Blutflecke waren, die der Blutgruppe nach mit dem Blut der Ermordeten übereinstimmten. Die W. leugnete,'sich zum besagten Zeitpunkt von der Arbeit entfernt und umgekleidet zu haben. Alle diese Feststellungen gaben Grund zu der Annahme, daß die W. den Mord verübt hatte, aber um ihr die Schuld nachzuweisen, fehlte das Wichtigste, die Feststellung des Zieles des Verbrechens.

Unter Berücksichtigung ihrer Erklärung über das Verschwinden von einigen 100 Rubeln aus ihrer Tasche und angesichts des Umstandes, daß sie als Kassiererin tätig war, wurde beschlossen, die Angelegenheit an ihrem Arbeitsplatz zu prüfen. Durch die angeordnete Revision wurde bei der W. eine Mankosumme von 1314 Rubeln festgestellt. Bereits früher auf getretene Minusdifferenzen hatte sie durch Aufnahme von Anleihen in der erforderlichen Höhe vertuscht. Die Ergebnisse der Revision gaben Grund zu der Annahme, daß die W. in dem Bestreben, ihr Manko zu verschleiern, die D. ermordet hatte und das Fehlen des Gel-